

Antrag

der Abg. Gerhard Kleinböck u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Zugangsvoraussetzungen für junge Geflüchtete an beruflichen Schulen und Duldung für die Dauer der dualen Ausbildung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Stellenwert sie der zügigen Integration junger Geflüchteter in Baden-Württemberg allgemein und insbesondere mit Blick auf den Fachkräftemangel beimisst;
2. welche Zugangsvoraussetzungen junge Geflüchtete erfüllen müssen, um an beruflichen Schulen aufgenommen werden zu können;
3. seit wann und mit welcher Begründung die Aufnahme junger Geflüchteter an beruflichen Schulen an deren Bleibeperspektive geknüpft ist;
4. wie viele junge Geflüchtete seit Inkrafttreten der veränderten Zugangsvoraussetzungen aufgrund einer fehlenden Bleibeperspektive von beruflichen Schulen abgelehnt werden mussten;
5. wie lange es in Baden-Württemberg durchschnittlich dauert, bis über Asylanträge entschieden wurde und die Geflüchteten formal eine Bleibeperspektive vorweisen können;
6. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Integration junger Geflüchteter zu unterstützen, während sie sich noch im Asylverfahren befinden;
7. ob es zutrifft, dass jungen Geflüchteten mit dem Eintritt in ein duales Ausbildungsverhältnis eine Duldung und damit eine Bleibeperspektive erteilt wird;
8. wie sie diese Regelung bei der dualen Ausbildung im Hinblick auf eine zügige Integration junger Geflüchteter in Baden-Württemberg bewertet;

Eingegangen: 19.04.2017/Ausgegeben: 19.05.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. inwiefern sich die Zugangsvoraussetzungen für berufliche Schulen bewusst von diesen Rahmenbedingungen einer dualen Ausbildung unterscheiden und warum;
10. wie vielen jungen Geflüchteten in Baden-Württemberg eine Duldung erteilt wurde, weil sie in ein duales Ausbildungsverhältnis eingetreten sind;
11. ob und wenn ja, wie viele junge Geflüchtete in Baden-Württemberg abgeschoben wurden, obwohl sie sich in einem dualen Ausbildungsverhältnis befanden.

19. 04. 2017

Kleinböck, Dr. Fulst-Blei, Born, Hinderer, Wölfle SPD

Begründung

Zur Aufnahme an einer beruflichen Schule müssen Ausländerinnen und Ausländer ohne inländische Zeugnisse hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen (B1/B2) und eine Feststellungsprüfung bestehen, falls keine Bildungsabschlüsse oder vollständigen Zeugnisse vorgelegt werden können. Zugangsvoraussetzung ist nach den Schulversuchsbestimmungen für berufliche Schulen jedoch auch eine sichere Bleibeperspektive:

„Generelle Voraussetzung für eine Aufnahme in eine Wahlschule wie beispielsweise in eine zweijährige Berufsfachschule, in ein Berufskolleg oder in ein berufliches Gymnasium ist im Blick auf die Bleibeperspektive die Vorlage einer Bescheinigung bzw. eines Ausweises über eine Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylbewerber, eine Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge aus Syrien nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder eine Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht aus einem sicheren Herkunftsland (vgl. Anlage II zu § 29 a Asylgesetz) kommen.“ (§ 22 Schulgesetz, Anlage 2)

Diese Regelung weicht von den Aufnahmebedingungen der dualen Ausbildung ab. Wie im Aufenthaltsgesetz festgelegt, erhalten Ausländerinnen und Ausländer in einer Berufsausbildung eine Duldung, für die Dauer der Ausbildungszeit.

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“ (§ 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz)

Laut Medienberichten passiert es zudem immer wieder, dass Ausländerinnen und Ausländer, die eine Ausbildung in Vollzeit absolvieren, diese aufgrund einer Ausreiseaufforderung abbrechen müssen. Die Verfahren sind für die Auszubildenden sowie die Ausbildungsbetriebe intransparent und führen zu Unsicherheiten und Unmut.

Dieser Antrag soll die Gründe für die Abweichung der Zugangsregelungen zu beruflichen Schulen im Vergleich zu denen der dualen Ausbildung hinterfragen. Darüber hinaus soll er zur Klärung der Frage beitragen, inwiefern es während der Dauer einer dualen Ausbildung dennoch zu Abschiebungen kommen kann und wie häufig dies in Baden-Württemberg tatsächlich der Fall war.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 Nr. 43-6412.103/13/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welchen Stellenwert sie der zügigen Integration junger Geflüchteter in Baden-Württemberg allgemein und insbesondere mit Blick auf den Fachkräftemangel beimisst;

Für den Verlauf des Integrationsprozesses von Migrantinnen und Migranten sind frühzeitig ansetzende Maßnahmen und Beteiligungen generell von Bedeutung. Junge und minderjährige Migrantinnen und Migranten werden durch solche frühzeitigen Maßnahmen zudem in der Phase des Übergangs in das Erwachsenenalter und damit in einem für die Persönlichkeitsbildung prägenden Zeitraum unterstützt. Eine zügige Integration junger Geflüchteter in Baden-Württemberg ist ein wesentlicher Faktor für gelingende Integrationsprozesse und damit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Aus diesem Grund fördert die Landesregierung Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten etwa im Rahmen des Paktes für Integration mit den Kommunen, der neben der sozialen Beratung und Begleitung von Geflüchteten einen Schwerpunkt bei der Unterstützung von jungen Flüchtlingen in der Schule und auf ihrem Weg in den Beruf setzt.

Die Landesregierung misst der zügigen Integration junger Geflüchteter, auch mit Blick auf den Aspekt des Fachkräftemangels, einen hohen Stellenwert bei. In Zeiten des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels müssen alle Fachkräftepotenziale ausgeschöpft werden. Hier sieht die Landesregierung die gelingende Integration junger Geflüchteter als Chance. Dabei gelingt Integration am besten, wenn Menschen frühzeitig und entsprechend ihrer Fähigkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integriert werden. Flüchtlinge sollen deshalb schnellstmöglich Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bekommen.

2. welche Zugangsvoraussetzungen junge Geflüchtete erfüllen müssen, um an beruflichen Schulen aufgenommen werden zu können;

Für den Besuch der beruflichen Schulen im Rahmen der Berufsschulpflicht gibt es sowohl für junge Geflüchtete wie auch für inländische Jugendliche keine Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich schulischer Vorqualifikationen. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr berufsschulpflichtig sind, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und damit gemäß § 78 Absatz 1 Schulgesetz ein Recht zum Besuch der Berufsschule haben. Berufsschulpflichtige oder Personen, die zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, die kein Ausbildungsverhältnis vorweisen, besuchen in der Regel eine Klasse eines berufsvorbereitenden Bildungsgangs wie das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB) oder die Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual). Junge Geflüchtete, für die aufgrund von zu geringen Sprachkenntnissen der Besuch einer regulären Klasse der Berufsvorbereitung nicht sinnvoll ist, besuchen zunächst zum Spracherwerb eine Klasse des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO). Bewerberinnen und Bewerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, können im Rahmen freier Plätze in Klassen der Berufsvorbereitung aufgenommen werden.

Der Besuch der Berufsschule, als Teil der dualen Ausbildung, sowie unterschiedlicher beruflicher Vollzeitschulen wie z. B. Berufsfachschulen oder Berufskollegs ist ohne Altersgrenze möglich. Hier gelten für junge Geflüchtete grundsätzlich die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsgangs. Weil viele Bewerberinnen und Bewerber die gegebenen Aufnahmevoraussetzungen nicht direkt erfüllen oder fluchtbedingt keinen Nachweis über im Heimatland erworbene

Bildungsabschlüsse führen können, hat das Kultusministerium im Februar 2017 Schulversuchsbestimmungen erlassen, welche die jeweils für den betroffenen Bildungsgang geltenden Aufnahmebestimmungen ergänzen. Diese Schulversuchsbestimmungen „Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an beruflichen Schulen“ sehen für Zugewanderte innerhalb der ersten Jahre ihres Zuzugs vor, dass beispielsweise eine fluchtbedingt nicht mögliche Vorlage einer schulischen Qualifikation u. a. durch eine Feststellungsprüfung ersetzt werden kann. Die Schulversuchsbestimmungen eröffnen auch diesen Bewerberinnen und Bewerbern nach dem notwendigen Spracherwerb eine Aufnahme in andere berufliche Bildungsgänge, wie beispielsweise in eine zweijährige Berufsfachschule, ein Berufskolleg oder ein Berufliches Gymnasium. Sofern ein mindestens neunjähriger Schulbesuch im Ausland glaubhaft gemacht wird, kann für die weitere Beschulung – in Verbindung mit den jeweils zu bestehenden Feststellungsprüfungen – von einem dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Bildungsabschluss ausgegangen werden. Bei einem über zwölfjährigen Schulbesuch im Ausland kann ein mittlerer Bildungsabschluss zugrunde gelegt werden. Die Feststellungsprüfung zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen in ein Berufskolleg oder in ein Berufliches Gymnasium erfolgt in der Regel im Rahmen der Abschlussprüfung an der zweijährigen Berufsfachschule, zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen in die zweijährige Berufsfachschule im Rahmen der zentralen Abschlussprüfung im VAB oder AVdual.

3. seit wann und mit welcher Begründung die Aufnahme junger Geflüchteter an beruflichen Schulen an deren Bleibeperspektive geknüpft ist;

4. wie viele junge Geflüchtete seit Inkrafttreten der veränderten Zugangsvoraussetzungen aufgrund einer fehlenden Bleibeperspektive von beruflichen Schulen abgelehnt werden mussten;

Die Aufnahme junger Geflüchteter an berufliche Vollzeitschulen ist unabhängig von der Bleibeperspektive; aus dem Schulbesuch erwächst aber auch kein Aufenthaltserlaubnisrecht. Lediglich für den Besuch der Berufsschule als Teil der dualen Ausbildung ist das Vorliegen einer Ausbildungsplatzzusage Voraussetzung. Die Aufnahme einer dualen Ausbildung bedarf einer Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde. Wie viele Geflüchtete möglicherweise aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keinen Ausbildungsvertrag abschließen und deshalb nicht in die Berufsschule aufgenommen werden konnten, ist dem Kultusministerium nicht bekannt.

5. wie lange es in Baden-Württemberg durchschnittlich dauert, bis über Asylanträge entschieden wurde und die Geflüchteten formal eine Bleibeperspektive vorweisen können;

Die durchschnittliche Asylverfahrensdauer, von der Asylantragstellung bis zur Entscheidung, beträgt nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Baden-Württemberg bei Neufällen (Asylantragstellung seit 1. Januar 2017) momentan 1,1 Monate.

6. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Integration junger Geflüchteter zu unterstützen, während sie sich noch im Asylverfahren befinden;

Die Integration junger Geflüchteter mit Bleibeperspektive in die Gesellschaft erfolgt insbesondere durch die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Um dies zu unterstützen, hat die Landesregierung verschiedene Maßnahmen ergriffen.

Im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Flüchtlinge“ („Kümmerer-Programm“) fördert das Land seit Anfang 2016 flächendeckend in Baden-Württemberg regionale Vorhaben zur Vermittlung geeigneter Flüchtlinge in Praktikum und Berufsausbildung. Regionale „Kümmerer“ sollen geeignete junge Flüchtlinge identifizieren, betreuen und passgenau in Praktika und Ausbildung vermitteln sowie die Betriebe durch Beratung und Hilfestellung unterstützen.

Darüber hinaus fördert das Land die Berufsorientierung von jungen Flüchtlingen in überbetrieblichen Bildungsstätten der Wirtschaft aus Mitteln des Bundes (BMBF) mit dem Programm „ProBeruf – Berufserprobung für Flüchtlinge in überbetrieblichen Bildungsstätten“. Im Fokus steht das praktische Ausprobieren unterschied-

licher Berufe und das Erfahren der eigenen Fähigkeiten (Kompetenzanalyse). Zusätzlich werden die Flüchtlinge über das deutsche System der Berufsausbildung, die Berufe und die betriebliche Arbeitswelt informiert. Um die Ausbilderinnen und Ausbilder zu unterstützen, wird eine zusätzliche sozialpädagogische Betreuung, eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher oder eine verantwortliche Ansprechperson gefördert.

Das Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg („Ausbildungsbündnis“) hat im Herbst 2015 eine gemeinsame Erklärung zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung mit Zielen und Maßnahmen unterzeichnet. Hierauf geht die Einberufung der „Task Force Flüchtlinge in Ausbildung“ zurück. Sie identifiziert Herausforderungen und Bedarfe und entwickelt passgenaue Lösungsansätze für Baden-Württemberg, vernetzt die beteiligten Akteure und systematisiert Verfahrensabläufe.

Den Integrationsprozess (junger) Geflüchteter, die der Anschlussunterbringung zugewiesen wurden, fördert die Landesregierung im Rahmen des Paktes für Integration mit den Kommunen durch umfangreiche Integrationsmaßnahmen in den Bereichen soziale Beratung und Begleitung, Spracherwerb, bürgerschaftliches Engagement sowie beim Übergang von der Schule in den Beruf. Mit der „VwV-Integration“ unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration zudem die Integrationsarbeit in den Kommunen des Landes. Zu den geförderten Maßnahmen zählt u. a. die Förderung kommunaler Integrationsbeauftragter, die zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für alle Integrationsmaßnahmen sein sollen.

Sofern junge Geflüchtete nicht schulpflichtig oder zum Besuch einer Berufsschule berechtigt sind oder sich in vorrangigen bundesfinanzierten Maßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder der Bundesagentur für Arbeit befinden, steht ihnen grundsätzlich die Teilnahme am Sprachförderprogramm „VwV Deutsch für Flüchtlinge“ offen, für das die Stadt- und Landkreise Zuwendungen des Landes erhalten. Die Auswahl der Teilnehmenden obliegt dabei den von den Stadt- und Landkreisen unterhaltenen Netzwerken zur Vorbereitung und Integration in den Arbeitsmarkt.

Für Migrantinnen und Migranten kann zudem gegebenenfalls die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ein wichtiger Schritt sein, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Das Land hat im Rahmen des Landesanererkennungsgesetzes Zuständigkeiten und Verfahren gestrafft, vereinheitlicht und zusammengefasst – so leistet es einen wesentlichen Beitrag zum Abbau von Arbeitsmarkthürden. Mit dem Anerkennungsberatungsgesetz hat das Land außerdem gesetzlich einen Beratungsanspruch verankert. Damit trägt Baden-Württemberg der hohen Komplexität bei diesem Thema Rechnung und schafft zugleich Beschäftigungschancen auch für Menschen mit Fluchthintergrund. Mit Unterstützung des Landes wurden in den Regierungsbezirken Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren aufgebaut, an die sich Zuwanderinnen und Zuwanderer, aber auch Arbeitgeber bei Fragen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse wenden können.

7. ob es zutrifft, dass jungen Geflüchteten mit dem Eintritt in ein duales Ausbildungsverhältnis eine Duldung und damit eine Bleibeperspektive erteilt wird;

Für die Beantwortung der Frage ist der jeweilige Aufenthaltsstatus des Ausländers relevant:

Die Ausländerbehörde kann Asylbewerber, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und die sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, nach pflichtgemäßem Ermessen die Ausübung einer Beschäftigung (inkl. Ausbildung) erlauben. Außerdem kann sie vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern (Geduldeten) nach dreimonatigem erlaubtem, geduldetem oder gestattetem Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erteilen, wenn keine Versagungsgründe vorliegen (§ 60 a Abs. 6 AufenthG). Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag

gestellt haben, und Geduldete, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, dürfen hingegen keine Beschäftigung ausüben. Eine Bleibeperspektive erwächst bei diesen Personengruppen aber aus der Aufnahme einer Beschäftigung nicht.

Bei anerkannten Asylbewerbern und Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, berechtigt die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, also auch einer Ausbildung. Ist ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt worden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird.

Seit der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes durch das Integrationsgesetz zum 6. August 2016 gibt es die sog. 3+2-Regelung: hiernach haben vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine sog. Ausbildungsduldung für die Gesamtdauer der qualifizierten Berufsausbildung und nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss bei anschließender Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre.

8. wie sie diese Regelung bei der dualen Ausbildung im Hinblick auf eine zügige Integration junger Geflüchteter in Baden-Württemberg bewertet;

Im Interesse der Steuerung der Zuwanderung folgt bei Asylbewerbern allein aus der Aufnahme einer Beschäftigung keine dauerhafte Legalisierung ihres Aufenthaltes. Eine Ausnahme hiervon bildet die sogenannte 3+2-Regelung. Die 3+2-Regelung erleichtert den Zugang zum Ausbildungsmarkt und gibt den Geduldeten und Ausbildungsbetrieben innerhalb ihres Anwendungsbereiches eine Planungs- und Rechtssicherheit.

Wesentlich für die Integration in Ausbildung und Arbeit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Land Baden-Württemberg hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass rechtliche Hürden auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit abgebaut werden. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes hat sich die Rechtssicherheit für Geduldete und Betriebe, die ihnen eine Ausbildung anbieten, verbessert: Nach der sogenannten 3+2-Regelung erhalten die vollziehbar ausreisepflichtigen Auszubildenden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Duldung für die Dauer der qualifizierten Berufsausbildung. Bei anschließender Beschäftigung wird ihnen eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese Regelung ist gerade für Baden-Württemberg ein richtiger und wichtiger Schritt, denn schon heute gibt es im Südwesten Branchen und Regionen, in denen gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fehlen.

9. inwiefern sich die Zugangsvoraussetzungen für berufliche Schulen bewusst von diesen Rahmenbedingungen einer dualen Ausbildung unterscheiden und warum;

Zur Aufnahme in einen vollzeitschulischen beruflichen Bildungsgang wird von Festlegungen bezüglich der Bleibeperspektive abgesehen. Dadurch erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus während ihres Aufenthalts in Deutschland Gelegenheit, sich über das Angebot der beruflichen Schulen weiter zu qualifizieren, um ihre beruflichen Perspektiven zu wahren.

10. wie vielen jungen Geflüchteten in Baden-Württemberg eine Duldung erteilt wurde, weil sie in ein duales Ausbildungsverhältnis eingetreten sind;

11. ob und wenn ja, wie viele junge Geflüchtete in Baden-Württemberg abgeschoben wurden, obwohl sie sich in einem dualen Ausbildungsverhältnis befanden.

Hierüber liegt der Landesregierung keine Statistik vor.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport